

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 10.03.2005 - 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

112. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium .Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft. (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 257) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 4 - neu lautet:

- (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Finno-Ugristik setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie oder Fennistik bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

§ 10 Magisterprüfung

Dem § 10 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c